



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Recyclingkaufhaus Bronshtein / Heidelberger Haushaltsauflösung

§1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge über Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Wohnungsaufösungen, Transporte und weitere vereinbarte Dienstleistungen.

§2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragserteilung sowie unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich sind Angebot, Auftragsbestätigung oder unterschriebener Auftrag.

§3 Leistungsumfang

Es werden ausschließlich die vereinbarten Leistungen ausgeführt. Zusatzarbeiten werden gesondert berechnet.

§4 Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zusatzkosten (z.B. Sondermüll, Halteverbot, Tresore) werden gesondert berechnet.

§5 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde.

§6 Zutritt

Der Auftraggeber stellt den freien Zugang zum Objekt sicher. Entstehende Warte- oder Ausfallkosten können berechnet werden.

§7 Mitwirkungspflichten

Wertgegenstände, Dokumente und persönliche Unterlagen sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Für nicht gekennzeichnete Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§8 Wertanrechnung

Die vereinbarte Wertanrechnung wird bereits im Angebot oder in der Auftragsbestätigung berücksichtigt und vom Gesamtpreis abgezogen. Der ausgewiesene Pauschalpreis ist verbindlich, sofern keine Zusatzleistungen beauftragt werden.

§9 Zusatzleistungen

Nachträglich beauftragte Leistungen werden zusätzlich berechnet.

§10 Terminabsage

Bei Absagen weniger als 48 Stunden vor Arbeitsbeginn können entstandene Kosten berechnet werden.

§11 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften. Für bereits vorhandene Schäden wird keine Haftung übernommen.

§12 Fotos

Fotos werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erstellt und verwendet.

§13 Eigentumsübergang

Zur Entsorgung freigegebene Gegenstände gehen mit Beginn der Arbeiten in das Eigentum des Auftragnehmers über.

§14 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Heidelberg.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.